

RS Vwgh 1986/12/16 86/14/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

Rechtssatz

Die Pflicht zur Führung laufender Kassenaufzeichnungen (Kassabücher) zählt zu den von jedem Wirtschaftstreibenden und erst recht von einem Geschäftsführer einer GmbH zu fordern den Grundkenntnissen abgabenrechtlicher Buchführungspflichten und Aufzeichnungspflichten. Unkenntnis bedeutet Fahrlässigkeit und schuldhafte Pflichtverletzung iSd § 9 Abs 1 BAO, wenn dadurch in der Folge Abgaben der Gesellschaft uneinbringlich werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986140077.X02

Im RIS seit

16.12.1986

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at